

Gemeinde Dunningen  
Landkreis Rottweil

**Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 27.07.2021**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.07.2021 die zuletzt am 31.01.2005 geänderte Polizeiverordnung vom 30.05.2000 wie folgt verordnet:

**Artikel I**

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,0 m“ durch die Angabe „1,5 m“ ersetzt. Die Paragrafenangabe zur StVO in § 1 Absatz 2 Satz 3 entfällt und wird durch das Wort „der“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird zwischen den Angaben „12.00 Uhr“ und „13.00 Uhr“ das Wort „und“ und nach der Angabe „13.00 Uhr“ das Wort „sowie“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird ergänzt: Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielflächen, d.h. Spielflächen, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
3. § 14 Absatz 1 Ziffer 4 wird gestrichen; die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.
4. In § 15 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Rasenflächen“ ergänzt. In § 15 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „die Ruhe Dritter gestört oder Besucher“ durch die Worte „Dritte erheblich“ ersetzt. In § 15 Absatz 1 Ziffer 9 wird das Wort „Snowboarden“ ergänzt.
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Paragrafenangabe „18“ durch die Paragrafenangabe „26“ ersetzt. In § 18 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Rundfunkgeräte“ durch das Wort „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ ersetzt. In § 18 Absatz 1 Ziffer 29 wird das Wort „Snowboarden“ ergänzt. § 18 Absatz 1 Ziffer 18 wird gestrichen. Die Ziffern „19 bis 33“ des § 18 Absatz 1 werden zu Ziffern „18 bis 31“.

**Artikel II**

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dunningen, 27.07.2021

gez.  
Peter Schumacher  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben bezeichneten Rechtsvorschrift wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsvorschrift gegenüber der Gemeinde Dunningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsvorschrift verletzt worden sind.

Dunningen, 27.07.2021

gez.  
Peter Schumacher  
Bürgermeister